

# **Amtliche Mitteilung**

12.10.2022

**Vierte Ordnung zur Änderung der  
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)  
für die Masterstudiengänge  
Fotografie - Photographic Studies MA3 und  
Fotografie - Photographic Studies MA4  
des Fachbereichs Design  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vierte Ordnung zur Änderung der  
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Masterstudiengänge  
„Fotografie - Photographic Studies MA3“ und  
„Fotografie - Photographic Studies MA4“  
des Fachbereichs Design  
der Fachhochschule Dortmund**

**vom 6. Oktober 2022**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 - GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Masterstudiengänge „Fotografie - Photographic Studies MA3“ und „Fotografie - Photographic Studies MA4“ des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund vom 10. Mai 2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang, Nr. 35 vom 12.05.2017, in der Fassung der Berichtigung zuletzt vom 6. November 2018), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26. November 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nr. 64 vom 30.11.2020), wird wie folgt geändert:

**§ 4 Absatz 1 Nummer 1.a) und 1.b)** werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- „1.a) ein abgeschlossenes Diplom- oder Bachelor-Studium der Fotografie/des Fotodesigns oder eines vergleichbaren Gestaltungsstudiengangs mit curricularen Anteilen eines fotografischen Studienschwerpunkts an einer Fachhochschule, Kunsthochschule oder Universität oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsganges an einer Berufsakademie oder
- 1.b) ein abgeschlossenes Studium eines kunst-, medien-, kultur- oder geisteswissenschaftlichen Diplom- oder Bachelorstudiums an einer Fachhochschule, Kunsthochschule, Universität oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsganges an einer Berufsakademie.

Die genannten Studiengänge müssen mindestens 25 % Studieninhalte aufweisen, die sich auf die fotografische Praxis und Forschung beziehen. Sie müssen Module bzw. Fächer beinhalten, die sich in wissenschaftlicher Weise mit der Praxis und/oder Forschung von visuellen, gestalterischen, kommunikativen oder wahrnehmungspsychologischen Phänomenen beschäftigen.“.

**Artikel II**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ab Sommersemester 2023 ihr Studium im Masterstudiengang „Fotografie - Photographic Studies MA3“ oder „Fotografie - Photographic Studies MA4“ an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Artikel III**

Der Rektor wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Fotografie - Photographic Studies MA3“ und „Fotografie - Photographic Studies MA4“ des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design 21.09.2022 sowie des Rektorats vom 05.10.2022.

Dortmund, den 6. Oktober 2022

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick